

Das Privileg Kaiser Friedrichs II. (1211/12-1212) für den Deutschen Orden („Goldene Bulle von Rimini“) in: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (AQ 32), ausgewählt u. übersetzt von Lorenz Weinrich, Darmstadt 1077, Nr. 104, S. 405 ff.

Invocatio

Intitulatio

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Amen. Friedrich II., durch das Walten von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Dazu hat Gott unser Kaisertum vor den Königen des Erdkreises erhaben aufgerichtet und die Grenzen unseres Befehlsbereichs über die verschiedenen Zonen der Welt ausgedehnt, dass zur Verherrlichung seines Namens auf Erden und zur Verbreitung des Glaubens unter den Heiden – so wie Er zur Verkündigung des Evangeliums das heilige Römische Reich (*sacrum Romanum imperium*) zuvor bereitet hat – die Sorge unserer Wirksamkeit gerichtet ist, so dass wir auf die Unterwerfung der Heiden genauso wie auf ihre Bekehrung Bedacht nehmen, wobei Wir die Gnade jener Fürsorge gewähren, durch welche rechtgläubige Männer, um die Heidenvölker zu unterwerfen und sie der Verehrung Gottes zuzuführen, die Mühen täglicher Arbeit darangeben und Besitz und Leben unablässig einsetzen. Daher also wollen Wir, es möge durch den Wortlaut gegenwärtigen Schriftstücks allen Gegenwärtigen und Zukünftigen des Reiches bekannt sein: Bruder Hermann, hochwürdiger Hochmeister des heiligen Ordens vom Spital Sankt Marien der Deutschen in Jerusalem, Unser Getreuer, hat den ergebenen Willen seines Herzens ganz sorgfältig dargelegt und vor Uns berichtet, dass unser ergebener Konrad Herzog von Masowien und Kujawien ihm und seinen Brüdern versprochen und angeboten hat, hinsichtlich des sogenannten Kulmer Landes und auf anderem Land (und zwar zwischen seinem Grenzgebiet und dem Gebiet der Preußen) Sorge zu tragen und zwar in der Weise, dass sie die Mühe auf sich nehmen sollten und recht bei ihrem Einsatz verharren, das Land Preußen zu betreten und einzunehmen, zur Ehre und zum Ruhme des wahren Gottes. Er hatte es aufgeschoben, dieses Versprechen anzunehmen, und untertänig Unsere Erhabenheit ersucht, Wir möchten doch geruhen, seinem Verlangen zu willfahren, auf dass er, gestützt auf Unsere Hoheit, anfangen könne, ein solches Unternehmen zu beginnen und weiter zu verfolgen, und auf dass Unsere Durchlaucht ihm und seinem Ordenshaus sowohl das ganze Land, das ihm der genannte Herzog schenken solle, wie auch das ganze Land, das im Gebiet Preußen durch deren Einsatz erworben würde, verleihe und bestätige, und ausserdem sollten Wir sein Ordenshaus mit den Immunitäten, Freiheiten und anderen Verleihungen, um die er aufgrund des Geschenkes dieses Landesherrn und aufgrund der Erwerbung Preußens nachsuchte, mit einem Privileg unserer Großmut bestätigen; er selbst würde das dargebotene Geschenk dieses Herzogs annehmen und zum Betreten und zum Erwerben des Landes unter fortwährenden und unermüdlichen Mühen Besitz und Leute des Ordenshauses zur Verfügung stellen. Wir nun – in Anbetracht der bereitwilligen und deutlich gezeigten Hingabe dieses Hochmeisters, mit der er zur Erwerbung dieses Landes für sein Ordenshaus heiss ergriffen im Herrn arbeitet, auch weil dieses Land in die Monarchie des Kaisertums einbegriffen ist, sowie im Vertrauen auf die Klugheit dieses Hochmeisters, denn es ist ein Mann mächtig von Taten und Worten und durch seinen und seiner Brüder Einsatz wird er die Erwerbung des Landes mächtig beginnen und mannhaft fortführen, und er wird nicht etwa unnütz vom Unternehmen ablassen, wie die meisten, nachdem sie viele Mühen in diesem Geschäft erfolglos versucht haben, dann, obgleich sie anscheinend Fortschritte machten, erschöpft den Mut sinken liessen – Wir nun haben diesem Hochmeister die Befugnis verliehen, mit den Mitteln des Ordenshauses und allem Bemühen einzurücken, wobei wir diesem Hochmeister, seinen Nachfolgern und seinem ganzen Ordenshause für immer und ewig sowohl das zuvor genannte Land verleihen und bestätigen, das er von dem genannten Herzog wie versprochen erhalten wird, und auch all das, was er sonst noch gibt, sowie das

Arenga

Empfänger
Hermann v.
Sachsen

Dispositio

Protokoll
fehlt: Inscriptio
(Anrede des Empf.)

Canexl

ganze Land, das er im Gebiet von Preußen durch das Wirken Gottes erwerben wird, wie das alte und gebührende Recht des Reiches an Bergen, Ebenen, Flüssen, Wäldern und auf dem Meer, so dass sie dies Land frei und ledig von jeder Dienstleistung und Abgabe innehaben und daher auch nicht gehalten sind, sich vor irgendwem zu verantworten. Es soll ihnen darüber hinaus erlaubt sein, im ganzen Land ihrer Erwerbung, das sie sich bereits verschafft haben oder noch verschaffen werden, zu Nutzen des Ordenshauses Fährabgaben, Maute und Zölle zu erheben, Wochen- und ständige Märkte anzusetzen, Münzen zu prägen, Steuern und andere Rechtspflichten zu gebieten, Erhebungen zu Lande, an Flüssen und auf dem Meer, wie sie als nützlich ansehen, festzulegen, Gruben und Bergwerke für Gold, Silber, Eisen und sonstige Metalle sowie für Salz, die es derzeit gibt oder noch gefunden werden in ihren Ländern, für immer und ewig zu besitzen und innezuhaben. Darüber hinaus gewähren Wir ihnen, Richter und Vorsteher zu wählen, die das ihnen unterstellte Volk (und zwar die bereits Bekehrten, wie all die anderen, die in ihrem Götzendienst verharren) gerecht richten und lenken und Untaten der Verbrecher ahnden und bestrafen, entsprechend den Anforderungen der Rechtsordnung; ausserhalb sollen sie Zivilfälle und Strafsachen anhören und entscheiden nach rechtschaffener Erkenntnis. Wir fügen ferner aus unserer Huld noch hinzu, dass dieser Hochmeister und seine Nachfolger in ihren Ländern ebenfalls die Gerichtsbarkeit und Amtsgewalt haben und ausüben sollen, die jeder andere Reichsfürst bekanntlich bestens in dem Lande, das er hat, besitzt, dass sie also gute Bräuche und Gewohnheiten einführen, Assisen und Gebote bestimmen können, durch welche die Treue der Gläubigen gestärkt werden kann und sich all ihre Untertanen unangefochtenen Friedens erfreuen dürfen und ihn nutzen können. Im Übrigen verbieten wir kraft des Privilegs, dass etwa ein Fürst, Herzog, Markgraf, Graf, Dienstmann, Schultheiss, Vogt, noch sonst jemand, weder hoch noch niedrig, Geistlicher oder Weltlicher, es wagt, gegen die Urkunde der vorliegenden Verleihung und Bestätigung etwas zu unternehmen; er sich das herausnehmen sollte, der wisse, dass er einer Strafe von tausend Pfund Gold verfallen ist, wovon die Hälfte Unserer Kammer, das restliche dem von Unrecht Betroffenen ausgezahlt werden soll. Zum Gedächtnis an diese Unsere Verleihung und Bestätigung und zu ihrer festen Rechtskraft haben Wir vorliegendes Privileg herstellen und mit einer goldenen Bulle und dem Aufdruck des Siegels Unserer Hoheit versehen lassen. Zeugen dieses Vorgangs sind: die Erzbischöfe von Magdeburg, Ravenna, Tyrus, Palermo und Reggio, die Bischöfe von Bologna, Rimini, Cesena, Mantua und Tortosa; die Herzöge von Sachsen und Spoleto, der Markgraf von Montferrat, die Grafen Salinguerra von Ferrara, Heinrich von Schwarzburg, Günter von Käfernburg, Werner von Kyburg, Albrecht von Habsburg, Ludwig und Hermann von Froburg und Thomas von Acerra, Albrecht von Arnstein, Gottfried von Hohenlohe, Richard Marschall und Richard Kämmerer des kaiserlichen Hofes, und recht viele andere. Handzeichen des Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden unüberwindlichster Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Verhandelt wurde all dies im Jahre der Geburt des Herrn 1226, im Monat März, in der 14. Indiktion, unter der Herrschaft des Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden allergnädigster Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien; im 6. Jahr seines Römischen Kaisertums, dem 1. seines Königreichs Jerusalem und dem 26. seines Königreichs Sizilien. Heil und Segen. Amen. Gegeben zu Rimini, Jahr, Monat und Indiktion wie oben angegeben.

Dies positiv

Kontext

Sancto

Corroboratio

Nennung des Zeugen

Signumsele

Eschatikall

datatio

fehlt: Tages-
bezeichnung

Apprecatio